



Satzung

über die Gebührenerhebung und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und §§ 44, 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutz-gesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (3) Der Aufgabenträger kann Ersatz nach § 45 BbgBKG der ihm durch den Einsatz seiner Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren entstandenen Kosten verlangen.
- (4) Die Feuerwehr kann, entsprechend ihrer technischen Ausstattung, darüber hinaus auch zu sonstigen Leistungen (Hilfs- und Dienstleistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfs- und Dienstleistungen besteht nicht.

§ 2

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Gemäß § 45 BbgBKG erhebt die Gemeinde Oberkrämer Gebühren für die im Einsatz entstandenen Kosten von demjenigen, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten



- im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz verlangt werden. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren erhoben werden. Für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des externen Notfallplanes kann die untere Katastrophenschutzbehörde von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweisen Kostenersatz verlangen.
- (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz erhoben. Ein Rechtsanspruch auf diese kostenersatzpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Oberkrämer auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Gemeinde Oberkrämer die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter.

§ 3

Gebühren- und Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zahlungspflichtige sind bei Leistungen nach § 2 diejenigen, für die ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte.
- (2) Mehrere Gebühren- und Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.



§ 4

Berechnung der Gebühren und Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Gebühren und Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus außergewöhnlich verzögert.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird dessen tatsächliche Einsatzzeit, maximal aber eine halbe Stunde, in Ansatz gebracht.
- (6) Die Gebühren- und Kostenersätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
 3. den Kosten für die verbrauchten Materialien (insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %);
 4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Oberkrämer aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten).
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer gebühren- oder kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Gebühren- oder Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.



- (2) Die Gebühren oder der Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Kostenbescheides an den Gebühren- oder Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahme

Auf Gebühren und Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit Gebühren oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag, schriftlich oder zur Niederschrift.

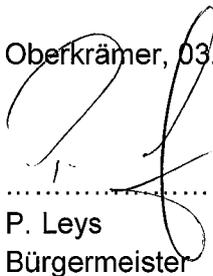
§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer haftet gegenüber dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 45 BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebühren- oder Kostenersatzpflichtige haftet gegenüber der Gemeinde Oberkrämer für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängige Person an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Zahlung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer vom 17.05.2010 außer Kraft.

Oberkrämer, 03.12.2021



.....
P. Leys
Bürgermeister

**Anlage****Kostenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer vom 02.12.2021****I. Gebühren für Einsatzkräfte**

- | | |
|--------------------|------------|
| 1. je Einsatzkraft | 1,35 €/min |
|--------------------|------------|

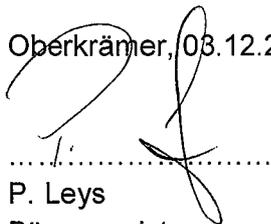
II. Gebühren für Fahrzeuge (ohne Personal)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW) | 3,95 €/min |
| 2. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) | 3,30 €/min |
| 3. Tanklöschfahrzeuge (TLF) | 9,60 €/min |
| 4. Löschgruppenfahrzeuge (LF) | 10,85 €/min |
| 5. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) | 14,89 €/min |
| 6. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) | 14,31 €/min |

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 10 % Verwaltungsanteil gem. § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Oberkrämer, für die im Kostenverzeichnis kein Gebührensatz festgelegt ist.

Oberkrämer, 03.12.2021



.....
P. Leys
Bürgermeister